

ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 1. DEZEMBER 2020

GESCH.-NR. 2020-1001

BESCHLUSS-NR. SR 2020-202

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

39

WASSERVERSORGUNG

39.01

Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT

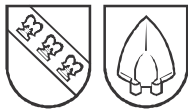
Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, dem Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) zu folgen.
2. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 1. DEZEMBER 2020

GESCH.-NR. SR 2020-1001
BESCHLUSS-NR. SR 2020-202
GESCH.-NR. GGR 2020/101
BESCHLUSS-NR. KOMM.

BEGRÜNDUNG

Als Folge des neuen kantonalen Gemeindegesetzes, welches seit Januar 2018 gültig ist, müssen alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen und entsprechend der Gesetzgebung anpassen. Ebenso schreibt das Gemeindegesetz vor, dass solche Statutenrevisionen dem obligatorischen Referendum unterstehen, und somit in allen zugehörigen Gemeinden eine Volksabstimmung durchzuführen ist. Für den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG), dem auch die Stadt Illnau-Effretikon angeschlossen ist, wurde für den Urnengang in allen Verbandsgemeinden der Abstimmungstermin vom 13. Juni 2021 vorgesehen. Voraussetzung für die Genehmigung der Statuten bildet der Umstand, dass sämtliche Gemeinden zustimmen müssen (Einstimmigkeitsprinzip).

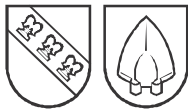
Aufgabe des Zweckverbandes GVG ist die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Verbandsgemeinden (30 Gemeinden im Furt- und Glattal). Die GVG ist die grösste Gruppenwasserversorgung in der Region Zürich, besitzt selber aber keine eigenen Produktionsanlagen. Das Wasser wird durch die Wasserversorgung Zürich und die Stadtwerke Winterthur geliefert.

Die Organe des GVG-Zweckverbandes sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, die Verbandsgemeinden, die Delegiertenversammlung (DV), die Bau- und Betriebskommission (BBK) und die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Die Mitglieder der DV, BBK und RPK werden jeweils, im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden, für eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die Gemeindevorstände ernannt. Dabei sind alle Gemeinden mit mindestens einem Delegierten vertreten; weitere Mandate werden aufgrund der jeweiligen Optionsmengen am Anfang der Amtsperiode verteilt. Für die Amtsdauer 2018 bis 2022 fand die Neubesetzung im Frühjahr/Sommer 2018 statt. Die Delegierten, die von den Gemeindevorständen ernannt werden, wählen das Präsidium und das Vizepräsidium sowie die Mitglieder der BBK und RPK. Sitz des Zweckverbandes GVG ist in Opfikon.

Die vorliegenden Statuten wurden auf Basis von durch den Kanton Zürich vorgelegten Musterstatuten erarbeitet. Die bestehende BBK legte den Verbandsgemeinden einen Entwurf zur Vernehmlassung vor und berücksichtigte dann im Revisionsverfahren zahlreiche Einwendungen. Das kantonale Gemeindeamt bescheinigte der hier vorliegenden Totalrevision der Statuten am 1. August 2020 die Genehmigungsfähigkeit, worauf die DV des Zweckverbandes GVG diese am 23. September 2020 zu Händen der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedete.

Inhaltlich handelt es sich bei dieser Totalrevision hauptsächlich um eine Anpassung an übergeordnetes Recht (kantonaes Gemeindegesetz), wobei wo möglich die bisherigen bewährten Bestimmungen – und hier vor allem die Finanzkompetenzen – übernommen wurden. Die wesentlichen Punkte der Totalrevision sind folgende:

- Neu erfordert ein Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband eine Statutenrevision.
- Sämtliche Statutenrevisionen erfordern eine Volksabstimmung in allen Verbandsgemeinden. Dabei ist für grundlegende Änderungen ein einstimmiger Entscheid aller Gemeinden erforderlich. Zu diesen grundlegenden Änderungen gehören:
 - Beitritt einer Gemeinde;
 - die wesentlichen Aufgaben des Zweckverbandes;
 - die Grundzüge der Finanzierung;
 - die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung;
 - die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 1. DEZEMBER 2020

GESCH.-NR. SR 2020-1001
BESCHLUSS-NR. SR 2020-202
GESCH.-NR. GGR 2020/101
BESCHLUSS-NR. KOMM.

- Die Mitglieder der DV, der BBK und der RPK müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.
- Die Verpflichtung der Verbandsgemeinden zur Gewährung von verzinslichen Darlehen wurde aufgehoben. Gleichzeitig wurde auch auf die Haftung der Verbandsgemeinden für Fremdkapitalschulden aufgehoben. Die daraus resultierenden höheren Kapitalkosten werden allerdings über die Betriebskosten den Gemeinden überbunden.

Die Geschäftsprüfungskommission beurteilt die Totalrevision als gelungen und empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Stadtrats zu folgen und die Totalrevision zu Handen der obligatorischen Referendumsabstimmung zu verabschieden.

Die Geschäftsprüfungskommission hält aber auch fest, dass der politische Prozess zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen mehr zulässt. Der Grosse Gemeinderat kann die Vorlage folglich nur noch annehmen oder ablehnen. Letzteres würde einen Scherbenhaufen verursachen. Es ist in Zukunft zu überlegen, inwiefern dieser Prozess anzupassen ist, damit die Legislative ihrer Prüf- und Genehmigungsfunktion auch gebührend nachkommen kann.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission

David Gavin
Präsident

Simon Binder
Aktuar

Versandt am: 20.01.2021